

18.06.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu Punkt der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Neunte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen**Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat,**

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage 6 zur Saatgutverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

'11. In Anlage 6 wird in den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 2.2.1, 3.1 Spalte 2 und 3, 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.7 jeweils die Angabe "EWG" durch die Angabe "EG" ersetzt.'

Begründung:

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, da einmal auch in der laufenden Nr. 3.2.7 der Anlage 6 der SaatgutV die Bezeichnung "EWG" enthalten ist, zum anderen dient sie der korrekten Umstellung der Begriffe "EWG" in "EG".

2. Zu Artikel 2 Nr. 1**(§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und Absatz 7 PflanzkartoffelV)**

In Artikel 2 Nr. 1 sind in Buchstabe a und Buchstabe b in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und Absatz 7 jeweils nach dem Wort "Bakterienringfäule" die Wörter "und Schleimkrankheit" einzufügen.

Ausgeliefert am 18. JUNI 1997

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Um eine Ausbreitung der bakteriellen Schleimfäule (*Pseudomonas solanacearum*) zu verhindern, sollten aus Vorsorgegründen bereits jetzt neben den Untersuchungen auf Bakterienringfäule Untersuchungen auf bakterielle Schleimfäule durchgeführt werden. Durch die Aufnahme verbindlicher Regelungen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit in die Pflanzkartoffelverordnung kann die im Anerkennungsverfahren bereits jetzt vorsorglich praktizierte Handhabung rechtlich abgedeckt werden.

Die EU fordert in einer in Vorbereitung befindlichen Richtlinie zur Bekämpfung der bakteriellen Schleimfäule analog zur Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel einen amtlichen Nachweis über die Befallsfreiheit von Schleimkrankheit bei der Antragstellung auf Anerkennung für alle Kategorien von Pflanzkartoffeln. Dem kann durch die entsprechenden Ergänzungen in § 5 der Pflanzkartoffelverordnung, analog zur Bakterienringfäule, bereits jetzt im Sinne des vorbeugenden Pflanzenschutzes Rechnung getragen werden.